Bühler · über das Duell





<36602280800014

Ueber das Duell

und

seine wissenschaftliche Stellung

im

Systeme des Strafrechtes,

nebst

Vorschlägen

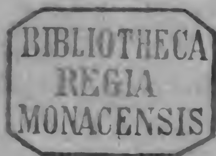
zu

seiner legislativen Behandlung,

von:

Edmund Karl von Bühler zu Brandenburg,

der Philosophie und der Rechte Doctor.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ueber das Duell

und

seine wissenschaftliche Stellung

im

Systeme des Strafrechtes,

nebst

Vorschlägen

zu

seiner legislativen Behandlung,

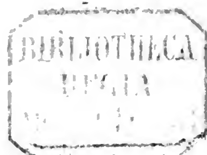
von:

Edmund Karl von Bühler zu Brandenburg,

der Philosophie und der Rechte Doctor.

Ulm & Leipzig,

Verlag von Ernst Nübling.


BIBLIOTHECA

Seinem lieben Vater:

Friederich von Bühler,

Königlich Württembergischen Hofrathe,

in

Bühlerhof,

gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Veranlassung zu gegenwärtiger Broschüre gab kürzlich ein Vorfall, durch welchen ohne die unvermuthete Dazwischenkunft des K. Ministeriums der Verfasser sich in die Nothwendigkeit versetzt gesehen hätte, die Entscheidung der Sache durch Ausforderung seines Beleidigers einem Zweikampf anheim zu geben. Dieß wäre gegen seine volle

moralische und vernünftige Ueberzeugung geschehen, und er hält die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts für zeitgemäß: diese, abgesehen von aller Persönlichkeit, in nachstehenden Blättern öffentlich auszusprechen.

Brandenburg im Monat September 1836.

Der Verfasser.

Es ist eine der schmerzlichsten Erfahrungen in der Geschichte des Menschen-Geschlechtes, daß: gleichwie zu allen Zeiten Völker und Menschen sich feindlich gegenüber stunden, und die Segnungen eines harmonischen Zusammenseyn's durch Leidenschaften und Selbstsucht zerrissen, so auch die geistige Potenzen, welche ein Zeitalter bewegten, stets in wechselseitigem Kampfe sich ihre Bahn bestritten. Selten leuchteten Kultur und Aufklärung, nie noch moralische Größe in ruhigem Fortschritte über die geebnete Fläche eines Jahrhundert's, und erwärmten alle Theile desselben mit gleich segensreichem Lichte. Fanden wir hier Größe und Klarheit: da nah'ten bald auch Flachheit und tiefe Schatten; entfaltete sich dort eine Blüthe des aufstrebenden Menschen-Geistes: so

wälzten sich hier Beschränktheiten und Vorurtheile mit Laster im Kothe, und wagten es endlich gar Politik oder Gesetzgebung die Bande des gemessenen Entwicklungs-Ganges der Zeit-Verhältnisse zu durchbrechen und ihr Gebiet gleichsam in die Erkenntniß kommender Jahrhunderte hinüber zu lenken: da eilte diese Epoche ihrem Untergange entgegen, und stand mehr als je dem Boden einer mackelvollen historischen Grundlage nahe. Die Zeit scheint leider nicht nur das Prinzip des Schlimmen, sondern auch die ganze materielle Nachkommenschaft desselben zu ihrer Entwicklung vonnöthen zu haben, und Eingriffe in ihre Rechte nicht durch verderbliche Folgen allein, sondern auch durch gleichzeitige Ausfälle auf die übrige Gebiete des Staats- oder Privatlebens, welche in dem gemeinsamen, auf andere Punkte gerichteten, Streben unbewacht geblieben und blosgestellt sind, rächen zu wollen. Diese drückt sie mit dem ganzen Gewichte des gestörten Gleichgewichtes nieder, und ist so dem Zuge am Hebel vergleichbar, welcher, je mehr sich dieser hier in die Höhe erhebt, desto tiefer das andere Ende zu Boden senkt. Dadurch entsteht ein hemmendes Mißverhältniß; desto greller: je mehr von der entgegenstehenden Licht-Seite auch anderwärts Licht und Klarheit zu erwarten gewesen wären.

Auch unsere Zeit trägt gar sehr die Merkmale dieses traurigen Geschickes an sich; sie haften an ihr gleich dunkel'n Flecken, und geben uns auch hier die große Lehre von der Ohnmacht menschlicher Bestrebungen, und der Unvollkommenheit Dessen, was wir durch sie errungen zu haben wähnen. Wenn irgendwo im Gebiete der Vernunft oder des Glaubens der Keim der Vollkommenheit sproßt, so decken auch gleich der Obscurantismus und die Verkehrtheit ihre Flügel darüber, und bald gehen unter dem schuldlosen gefeierten Namen Gestalten hervor, die in unheilvoller Bastard-Natur selbst hinter dem Gewöhnlichen zurückbleiben, aufregen statt beruhigen, mit Dünkel und Willkür erfüllen, statt für immer sie zu bekämpfen. Politik und Religion zeigen bekanntlich in zahllosen Verirrungen heut zu Tage, mehr als je, diese entmuthigende Wahrheit; aber auch im Schooße des Privat-Lebens liegt noch so manches traurige Zeichen dieser Art verborgen, welches dort nach Befreiung aus Banden und Finsterniß seufzt; ein einziger Strahl aus dem Reichthume jener Vernunft-Begriffe und Ideen, welche nur allzureichlich dem Boden unserer Zeit entsprießen und dadurch in Verwirrungen und Mißbildungen nutzlos zu Grunde gehen, wäre nicht selten hinreichend, ihre

Schaale zu zersprengen und auch hier Licht zu verbreiten.

Ein solches Beispiel ist unter anderen der immer noch fortbestehende Gebrauch: durch Zweikämpfe Genugthuung für erlittene Beleidigung zu nehmen, und in eigenmächtiger Selbstrache seine Ehre in dem Blute seines Gegners rein waschen zu wollen. Es scheint: daß die wachsende Häufigkeit, mit welcher uns dieser Frevel von allen Seiten umgiebt, unsere Vernunft bestechen und mit seiner Verwerflichkeit nach und nach aussöhnen wolle: wie sich der Mensch überhaupt an Dasjenige, was er täglich vor Augen sieht, am Ende gewöhnen, und selbst die Thorheiten und das Verbrechen erträglich finden kann, wenn er in die Nothwendigkeit versetzt ist, in unausgesetztem Verkehr mit denselben zu stehen. Den täglich wiederkehrenden häßlichen Gestalten suchen wir, ohne es zu wissen und zu wollen, am Ende eine bessere Seite abzugewinnen und allmählig weniger abstoßende Gewande umzuhängen. So geht es uns mit diesem von Vernunft, Moral und positivem Gesetze gleich verdammten Unfuge; indem er täglich ungescheut sich unseren Augen bloßzustellen fortfährt, und Anmaßung und Eigenwille es gewagt haben, ihn mit unserem kostbarsten Gute: mit unserer Ehre, in Verbin-

dung zu bringen, haben wir seine schlimme Eigenschaften milder beurtheilen und zum Theile entschuldigen, ja sogar rechtfertigen gelernt. Während man heut' zu Tage mit übertriebenem Eifer Alles, was der Vergangenheit seine Entstehung verdankt, namentlich so ferne daraus Rechte und Verbindlichkeiten abgeleitet werden sollen, als unvereinbar mit der Civilisation der Zeit, zu verwischen bemüht ist, und sogar manche Regierungen nur allzurücksichtslos diesem Streben die Hand geboten haben: lesen diese gleichwie die sogenannte Vaterlands-Freunde ruhig in öffentlichen Blättern die Namen der Unglücklichen, welche auf jene barbarische Weise den finster'n Manen willkürlicher und verfassungsloser Zeiten zum Opfer gebracht werden.

Man ist gar sehr geneigt: das heutige Duell als einen alten, mit den Sitten des Deutschen von jeher verschwisterten, ehedem erlaubten, Gebrauch zu betrachten, und namentlich der Ansicht Glauben zu schenken: daß in dem Freiheits-Gefühle der alten Deutschen der Ursprung desselben wurzle, und in ihm sich von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbt habe. Die Freiheitsliebe war aber nie die Quelle des jetzigen Zweikampfes, wie denn auch irgendwo ein Schriftsteller in Beziehung auf denselben nicht unpassend bemerkt:

„Freiheit war nie das Idol jener Stände,
„welche im neuern Deutschland und seinen
„Nachbarländern diesen Mißbrauch der Waf-
„fen aufgenommen und ausgebildet haben.“

Ueberhaupt verdankt das heutige Duell weder der Zeit des alten Germaniens, noch dem Mittelalter seine Entstehung; aus dem Begriffe von Ehre sind zwar von jeher die verschiedenartigste und abentheuerlichste Folgerungen abgeleitet worden, aber die mit dem jetzigen Duelle verwandte Gebräuche in dem deutschen Alterthume haben selbst mit dem verdorbenen Begriffe von Ehre in ihrer Entstehung nichts gemein, und beruhten auf ganz anderen Ursachen und Gesichtspunkten, als auf den Gesetzen der sogenannten „Ehre“, welche erst einer weit späteren Periode, als die ritterliche Zeit Deutschlands mit ihren Kampfspielen und Turnieren längst schon vorüber war, angehören. Das Freiheits-Gefühl im deutschen Alterthume, so weit es hier in Betracht kommen kann, war, wie uns schon Cäsar und Tacitus [1]) bezeu-

1) — die einzige classische Geschicht-Schreiber über Deutschland, die wir aus jener Zeit besitzen. Cäsar hat uns in seinen Commentariis de bello gallico mehrere schätzbare Nachrichten gegeben; ungleich grössseren Werth hat aber das historisch-statistische Werk von Tacitus: das Land, die Sitten und Völker Germaniens.

gen, und aus dem ganzen Geiste der damaligen Geschichte unseres Vaterlandes hervorgeht, nichts Anderes, als: der Trieb nach zügelloser Ungebundenheit, zur Wuth angefacht, wo die halb thierische Leidenschaften des wilden Kriegers gereizt waren. Alle cultivirtere Völker der damaligen Zeit wußten ebenfalls nichts von diesem Gebrauche, und der gebildete Römer spottete über die Gesetzlosigkeit der Deutschen als über ein Zeichen des Barbarismus seiner rauflustigen Gegner.[2]) Von wahrer bürgerlicher und gesetzlicher Freiheit, also von der Idee der Freiheit, hatte der alte Deutsche damals noch keinen Begriff; wie denn auch seine Gesetze und seine Gerichts-Verfassung die Merkmale der rohesten Unvollkommenheit an sich trugen.[3]) Wie bei allen Völkern, die noch auf der untersten Stufe der Gesittung und in der Kindheit ihrer geistigen Verhältnisse stehen, so hatte auch der Deutsche

---

2) Tacitus: Germania, cap. XXII.: crebrae ut inter vinolentos, rixae, raro conviciis saepius caede et vulneribus transiguntur.

3) In den Volks=Versammlungen der damaligen Zeit wurde zwar Recht gesprochen, aber auf der einen Seite ein höchst mangelhaftes, auf der andern, ein blutiges und grausames Recht: meist auf die Grundlagen der materiellsten Wiedervergeltung, oder eines rohen Aberglaubens.

damals noch nicht gelernt, seine sinnlichen Anregungen höheren Rücksichten unterzuordnen; erlittene Beleidigungen rächte er sogleich mit dem Schwerte in der Hand und wie die Thiere seiner Wälder, entschied er nicht selten die Frage über Recht oder Unrecht durch die Stärke seines Armes. Was daher in der damaligen Periode unserem jetzigen Zweikampfe glich, war entweder augenblickliche Rache, oder der Ausbruch wilder Leidenschaft, oder der Kampf um irgend ein Besitzthum oder Interesse, geduldet in den Reihen eines Volkes, welches ohne civilisirte Gesetze,[4]) ohne feste bürgerliche Verfassung, ohne bleibende Wohnstätte, ohne Handel und Gewerbe nur seiner vorherrschenden Neigung zu Krieg und Streit sich hingab,[5]) und keine andere Beschäftigung kannte, als diese oder die Jagd, welche ihm Nahrung und Kleidung verschaffte. Nur ein Schritt war unter diesen

4) Sogar der Diebstahl brachte keinen Schandfleck, notam infamiae, wofern ihn Jemand nur nicht an dem Orte begangen hatte, wo er wohnhaft war, oder die Gesetze der Gast-Freundschaft dadurch verletzte.

5) Ihre Lebens-Zeit, sagt Cäsar, ist zwischen der Jagd und dem Kriege getheilt; um den Acker-Bau bekümmern sie sich wenig, wie sie denn überhaupt kein wirkliches, liegendes Eigenthum haben; ihre Fürsten, setzt er hinzu, pflegen alle Jahre einem Jeden einen gewissen Bezirk von Grund und Boden anzuweisen, und verpflanzen sie im darauf folgenden wie-

Umständen noch übrig, um bei dem Aberglauben dieses Volkes und bei der genannten Mangelhaftigkeit seiner Gerichts-Verfassung [6]) einem solchen Kampfe die Kraft einer Art von gerichtlichen Entscheidungs-Mittels beizulegen; dieß geschah', und wurde um so häufiger, je mehr es der Roheit des „Umstandes," von welchem das Urtheil abhing, [7]) zusagte, und je summarischer und bequemer es für diesen, bei seiner geistigen Beschränktheit, sein mußte. Auch in dem darauf folgenden Mittel-Alter erhielt sich unter etwas cultivirterer Form diese Schlichtungs-Art von Streitigkeiten, und war sogar oft das einzige Mittel, in dieser Zeit der Willkür wenigstens einen Schein von Ordnung zu erhalten. Die deutsche Fürsten waren unter sich selbst in Fehde verwickelt, und zu

---

der in eine andere Gegend, damit sie sich nicht an ihren bisherigen Wohnplatz gewöhnen und darüber die kriegerische Uebungen aus den Augen setzen.

6) Alles wurde in den öffentlichen Versammlungen entweder nach der Aussage von Zeugen oder durch die Feuer- und Wasser-Probe entschieden.

7) In den Volks-Versammlungen hatte Jeder Sitz und Stimme, und Alles fand sich dazu bewaffnet ein. Ein Häuptling erstattete den nöthigen Vortrag und gründete darauf seine Vorschläge; gefiel der Vorschlag, so schlugen sie auf ihre Schilde; mißfiel er ihnen, so gaben sie ihr Mißfallen durch Murmeln zu erkennen. Das anwesende Volk wurde der „Umstand" genannt.

schwach, gegen ihre zügellose Vasallen mit Nachdruck einzuschreiten; das Reichs-Oberhaupt von ihnen abhängig; der Richter ohne Ansehen; Frevel aller Art an der Tages-Ordnung und nur in der Kraft des Stärkeren das Recht. So konnten Verbrechen selten geahn't werden, und es mußte daher ein Ausweg willkommen sein, welchem sich auch der Mächtigere und Starke, weil er seiner Willkür schmeichelte und seine Kampflust föderte, freiwillig unterwarf. Diesen Zweikämpfen wurden aber, abgesehen von ihrer Natur als förmlicher oder thatsächlicher Beweis-Mittel, ausdrücklich eine Eigenschaft beigelegt, durch welche sie sich wesentlich von allen anderen Zweikämpfen unterschieden, nämlich: die eines öffentlichen Gottes-Urtheiles, wo der Unterliegende für den Schuldigen erachtet und alsbald dem Henker übergeben wurde. Eben so waren sie von den Kampf-Spielen dieses Zeit-Alters verschieden, welche die damals so nothwendige Fertigkeit in Führung der Waffen lehren sollten, und, obgleich sie oft blutig endeten, doch die Natur ritterlicher Spiele beibehielten. Alle andere Arten von Privat-Kämpfen wurden, sobald nur einigermaßen das Licht der Cultur in Deutschland durchzudringen begonnen hatte, für strafbar erklärt, und schon im siebenten Jahrhunderte finden wir das Bestreben, diesem Unfuge zu begegnen.

Karl der Große spricht sich in den Capitularien mit Kraft dagegen aus; [8]) auch die canonische Gesetzgebung droht den Duellanten mit Kirchen-Bann, und versagt den im Zweikampfe Gefallenen ein ehrliches Begräbniß [9]). Gewiß wären auch diese Straf-Bestimmungen von erwünschterem Erfolge begleitet gewesen, wenn nicht die durch zahllose Zerrüttungen und den damit verbundenen gesetzlosen Zustand für jeden Einzelnen herbeigeführte Nothwendigkeit: sich in dieser Zeit der Verbrechen selbst Schutz und Recht zu verschaffen, stets einer besser'n Ordnung der Dinge hemmend entgegengetreten wäre. Der Zweikampf an sich war daher so wenig erlaubt, als Raub und Mord, mit welchen er Hand in Hand gieng,

8) Capitularien Carls des Großen: lib. III. cap. 4. dearmis non portandis; man hat geleugnet, daß diese Stelle von Duellen spreche; dieß ist allerdings richtig, insofern es damals noch keine „Duelle" im vorliegenden Sinne gegeben hat; dagegen geht aus dem Geiste der ganzen Stelle hervor: daß alle Fälle der oben nicht genannten Zweikämpfe unter sie zu rechnen sind.

9) Verschiedene Decratalen drohen den Duellanten mit Excommunication: Concil. trident. sess. XXV. de reformatione cap. XIX. detestabilis duellorum usus c.c. Caraffa: de duello, tract. 2., sect. 1. qu. 2. Sodann, was das Verbot des ehrlichen Begräbnisses betrifft: c. 1. u. 2. X. de torneamentis; zu vergleichen auch: Boehmer: jus. eccles. protest. lib. 3. tit. 28. s. 50.

und von denen, etwa mit gleichem Rechte, der erstere unter der Hand als ein erlaubtes und sogar ehrbares Gewerbe angesehen wurde. Kaiser Friedrich III. endlich und sein Nachfolger Maximilian verboten alle Zweikämpfe bei strenger Strafe, und von da an sind sie nicht nur von den Reichs-Gesetzen,[10]) sondern auch von beinahe allen Par-

10) Neue Sammlung der Reichs-Abschiede Th. 4. S. 55. u. f.; Reichs-Gutachten von 1668; Landfriede von 1495 u. 1548. u. Instr. pac. Osnabrüg. art. XVII. §. 7. Die Sprache und Fassung der 3 letzteren lassen keinen Zweifel übrig, daß sie sich auch auf die Zweikämpfe bezogen; und wenn das Reichs-Gutachten von 1668 nicht öffentlich promulgirt wurde, so ist es nichts desto weniger ein völlig perfectes Gesetz, da es in aller Form verhandelt und bestätigt worden ist. Es handelt sich hier nicht davon, ob dasselbe nachdem es gegeben war, auch zur Anwendung kam, oder kommen konnte; übrigens ist es keineswegs ausgemacht, daß demselben wegen der mangelnden Pomulgation nach allgemeinen Principien gesetzliche Kraft abzusprechen sey', da, man müßte denn der Androhungs-Maxime huldigen, Straf-Gesetze über Rechts-Verbrechen auch ohne öffentliche Androhung gültig seyn müssen, wenn nur die Strafbarkeit der betreffenden Handlung überhaupt bekannt ist. Dieß letztere ist aber nach dem bisher Gesagten vollkommen vorauszusetzen, und daß der Zweikampf nicht ein bloses Polizei-Vergehen ist, wird weiter unten näher ausgeführt werden. Hiegegen: v. Wächter Lehrb. des röm. deutschen Straf-Rechtes. Tübingen, 1825. IIr Theil. S. 58.

ticular-Gesetzgebungen [11]) mehr oder minder verpönt worden.

Weder aus dieser gesetz- und rechtlosen Zeit des Mittel-Alters, noch aus jener ältesten Periode der deutschen Vorzeit wird wohl Jemand Entschuldigungs-Gründe oder Beweise für die Nothwendigkeit des heutigen Duelles ableiten wollen. Dieses verdankt erst dem Ende des 16. und dem 17. Jahrhunderte, als die ritterliche Zeit Deutschland's längst schon vorüber war, seine Entstehung; es gieng überhaupt nie aus dem bürgerlichen, sondern lediglich aus dem militärischen Leben und Stande hervor. Jeder Freie, besonders die Vasallen und der Adel, waren bis in's 17. Jahrhundert zum Tragen der Waffen verpflichtet, und letzterer bildete bis dahin allein den eigentlichen Militär- und Krieger-Stand. Als daher die Fehden und Kreutzzüge des Mittelalters vorüber waren, und sich der Adel in gesetzliche und friedliche Verhältnisse fügen sollte, gründete er auf die Trümmer des gewohnten Faust-Rechts jene Miß-

11) Die meiste frühere Particular-Gesetzgebungen setzen sehr harte Strafen auf das Duell, so in Würtemberg das Gesetz vom 6. März 1714, dasjenige vom 18. Dec. 1736, und vom 6. Juni 1738. In mehreren Ländern erfolgten noch früher gleich strenge oder noch strengere Verordnungen z. B. in Meklenlenburg anno 1661, u. s. w.

bildungen und unreine Begriffe von Ehre, an welche man die Nothwendigkeit einer Schlichtung sogenannter Ehren=Sachen durch die Waffen knüpfte. Während aber die frühere kriegerische Stellung desselben immermehr auf die stehende Heere übergieng, und seine nunmehrige, vermöge der veränderten bürgerlichen und politischen Einrichtungen, eine reine friedliche, mit dem bürgerlichen Leben verschmolzene, geworden war, suchte derselbe fortwährend diese Gewohnheit festzuhalten, da sie ihm seine selbstständige Fehden des Mittel=Alters, und die Zeit, wo ihm Niemand gebieten durfte, der nicht mächtiger, wo Niemand seine Neigungen und Leidenschaften beschränkte, der nicht stärker war, als er, in der Erinnerung erhielten. So ist denn dieser erst späth entstandene Gebrauch*) in Deutschland nicht nur unter dem Militäre, sondern auch unter dem Adel üblich geblieben, und von da aus ohne Zweifel durch den Freiheits=Nymbus und den scheinbaren Glanz unterstützt, welche diese unwürdige Tapferkeit umgeben, in's Herz der deutschen Universitäten eingedrungen.

Im Systeme des Straf=Rechtes hat man sodann in letzter Zeit dem Duelle theilweise eine veränderte Stellung angewiesen und über den rechtlichen Grund

*) Die gewöhnliche Ansicht ist: daß das Duell ein sehr alter deutscher Gebrauch seie.

seiner Strafbarkeit neue Ansichten aufgestellt. Verschiedene Gesetzgebungen scheinen auch von letzteren ausgegangen, und durch sie bestimmt worden zu sein, eine unverhältnißmäßig geringe Strafe für dasselbe festzusetzen. Beinahe alle ältere Criminallisten stellen es zu den Tödtungen und Verwundungen, [12]) späthere zu der qualificirten Selbst-Hülfe und zu den Staats-Verbrechen, [13]) und wiederum neuere wollen es blos von dem Standpunkte der Polizei bestraft wissen [14]). Obgleich dieser Streit für jetzt ohne unmittelbares practisches Interesse ist, da in den neueren deutschen Straf-Gesetzgebungen die auf dasselbe anzuwendende Strafen einmal festgesetzt sind, und von dem Richter auf sie erkannt wer-

12) v. Quistorp: Grundsätze des deutschen peinl. Rechtes c. c. Püttmann Clem. jur. crim. Lips. zuletzt 1802. Meister, Princip. jur. crim. Germ. com. Götting. Letztmals 1819. Klein: Grundsätze des gem. deutschen und preuß. peinl. Rechtes. Halle zuletzt 1799, a.

13) z. B. v. Feuerbach, Lehrbuch des gem. in Deutschl. gült. peinl. Rechtes, letztmals: Gießen 1820; v. Grolmann, Grundsätze der Criminal-Rechts-Wissenschaft, letzte Ausgabe: Gießen 1818; Tillmann, Handbuch der Straf-Rechts-Wissenschaft, c. c. Letztmals: Halle 1810; Roßhirt, Lehrbuch des Crim. Rechtes c. c. Heidelberg 1821.

14) z. B. v. Wächter, Lehrbuch des röm. deutschen Straf-Rechtes. Tüb. 1825.

den muß, gleichviel: ob der Gesetzgeber bei ihrer Feststellung vom öffentlichen, privat- oder polizeilichen Standpunkte ausgegangen ist: so ist derselbe doch von wissenschaftlichem Belange, und es fragt sich daher: welche von diesen Ansichten die richtige seie.

Die zuletzt angeführte unterstützte man durch die Behauptung „daß der Grundsatz: **volenti non fit injuria** [15]) hier anwendbar, und daher keine Rechts-Verletzung im engeren Sinne vorhanden seie," [16]); zum Theile suchte man zu beweisen: daß das Duell nicht zur Selbst-Hülfe, und letztere überhaupt nicht zu den Staats-Verbrechen gehöre; [17]) Allein es ist unläugbar, daß es gewisse Rechte giebt, die der Mensch auch bei sich selbst nicht zu veräussern befugt ist.

15) Diesem Grundsatze wird überhaupt in der Regel eine viel zu weite Ausdehnung gegeben, wobei man sich besonders auf das röm. Recht und namentlich auf C. 47, 10. (d. injur.) Fr. 1 §. 5 zu berufen pflegt, wo es heißt: — ut etiam si volentem filium quis vendiderit, patri suo quidem competit injur. actio, filii vero nomine non competit: quia nulla injuria est, quae in volentem fit. Allein gerade der Gegenstand, von dem es sich hier handelt, dürfte, abgesehen von Allem Andern, darauf aufmerksam machen, unter welchen großen Beschränkungen nur solche Stellen bei uns angewendet werden dürfen.

16) v. Wächter am angef. Orte. Bd. II. S. 57.

17) Derselbe ebendaselbst. S. 55.

Hierüber ist freilich die Meinungs-Verschiedenheit unter den Natur-Rechts-Lehrern so groß, als unter den Criminalisten. Von den letzteren nehmen die meiste Aeltere den obenangeführten Grundsatz nicht unbedingt an, indem sie ebenfalls die an sich unveräusserliche Rechte ausnehmen [18]); Andere suchten einen Mittelweg, und wollten in solchen Fällen wenigstens gelinder bestrafen [19]), und wieder Andere [20]) endlich, so die meiste Neuere, vertheidigen ihn, so weit er hier in Frage kommen kann, ganz unbedingt. Zwar erkennen Mehrere von diesen eine Unveräusserlichkeit gewisser Rechte, namentlich deßjenigen auf Leben und Freiheit, an, aber in einem sehr beschränkten Sinne. Sie lassen als Folge derselben nur zu: daß Derjenige, welcher sich eines jener Rechte begeben habe, des Verzichtes, so lange die Handlung noch nicht ausgeübt seie, sich gereuen lassen könne [21]). Jedes freie Indi-

---

18) Schon Mathaeus (de crim.) u. A. Dieser Ansicht pflichtet Feuerbach ebenfalls bei in seinem Lehrbuch des gem: deutsch. peinl. Rechts. Gießen, 1828.

19) Böhmer ad Carpzow q. 27. obs. 2. Kress Com. in C. C. C. ad Art. 134.

20) So Tittman, Handbuch des Crim. Rechts, Bd. I. S. 36. (§. 32 der alten Ausgabe.) Schröter. Handbuch c. c. B. I. S. 93. Henke, H. S. 231—236.

21) — So Groß: Natur-Recht c. c. §. 85. u. Stübel über den Thatbestand der Verbrechen 2c. §. 106.

viduum aber, welches Rechte für sich in Anspruch nimmt, und solche gegen sich gestatten will, hat die Verbindlichkeit: seine Persönlichkeit, soweit sie als die Grundlage aller Rechte zu betrachten ist, und nicht blose Accidenzien derselben mit ihr verwechselt werden, zu behaupten, und keineswegs das blose Recht, dieß zu thun, wie gemeiniglich angenommen wird [22]). In letzterem Falle ist weder ein festes Rechts-Verhältniß, noch das Bestehen eines Staates überhaupt rechtlich möglich. Das Rechts-Gesetz kann nur unter Personen, als solchen, zur Anwendung kommen, und nur ihnen legt es auch die Verbindlichkeit auf: die Persönlichkeit Anderer zu achten. Würde es uns einen Verzicht auf unsere Persönlichkeit gestatten, so würde es eben dadurch auch erlauben: unsere Pflicht, die Persönlichkeit Anderer, also das Rechts-Gesetz, zu achten, aufzuheben, da jene wesentlich von unserer eigenen Persönlichkeit bedingt ist. Es ist aber widersinnig: sich ein Gesetz, zumal wenn daraus alle Rechte und Verbindlichkeiten des Menschen unmittelbar oder un-

22) Das Rechts-Gesetz, sagt man, seie eines Theils lex permissiva, anderen Theil's lex prohibitiva und dürfe daher nicht ander's ausgedrückt werden, als: du darfst deine eigene Persönlichkeit behaupten, und sollst die Anderer achten.

mittelbar abgeleitet werden sollen, denken zu wollen, welches Etwas zuläßt, durch welches es sich selbst wieder aufhebt. Der Staat darf nichts von unserer Willkür völlig Abhängiges sein; auch ist er nicht das Verhältniß von Sclaven zu ihrem Herrn, sondern ein Verein von Personen, von freien Menschen; ersteres wäre aber gleichermaßen möglich, wenn wir unsere Persönlichkeit zwar behaupten, aber auch weggeben dürften. Sind wir daher im practischen Leben zu gewissen Leistungen verpflichtet: so dürfen wir nie auf unsere Persönlichkeit verzichten, weil diese die unerläßliche Bedingung unseres sittlichen Handels ist.

Hieraus ergiebt sich aber, daß es Fälle geben muß, in denen: „**volenti fit injuria**“ d. h. wo Jemand, gegenüber von Anderen, das Rechts-Gesetz verletzt, auch wenn diese in die Handlung, durch welche es geschieht, eingewilligt haben sollten. Die meiste Gesetzgeber und die Praxis bestätigen auch diese Ansicht jedenfalls zum Theile dadurch, daß sie, gleichviel aus welchen Gründen, die Tödtung eines Menschen, der den Todt verlangt, und die Ausübung einer unnatürlichen Unzucht mit der Einwilligung des Mißbrauchten mit harter Strafe bedrohen. Es ist daher vollkommen unrichtig, wenn man jenen Grundsatz in seiner unbeschränkten Allgemeinheit einer Ge-

setzgebung zu Grunde legen will; denn man stelle sich einen Staat vor, in welchem Jeder Jedem Alles gegen sich erlauben dürfte, und dadurch weder der Eine noch der Andere strafbar würde. Dieß fühlt der angeführte berühmte Schriftsteller selbst, indem er zugiebt: daß durch solche Concessionen „keine gesetzlich unerlaubte oder schlechte Handlungen gegen sich gestattet werden dürfen" und führt als Beispiel hiefür den Fall an: daß Jemand einem Andern erlaube, ihn künftighin nach Belieben zu betrügen, in welchem Falle diese Erlaubniß als ungültig zu betrachten seie. Hiedurch stößt er aber auch seine andere Behauptung in Beziehung auf die Duelle um, da es sich mit vollem Rechte fragt: ob ein Vertrag, von welchem stets selbst im besten Falle die eventuelle Absicht: tödten oder verwunden zu wollen, präsumirt werden muß, [23]) weniger zu den moralisch verwerflichen und von dem Geiste der Gesetze verpönten Dinge gehöre, als Betrug oder irgend eine andere unerlaubte und gesetzwidrige Handlung.

---

23) — ohne den Grundsatz: facta laesione praesumitur dolus in der unbedingten Form, in welcher er gewöhnlich aufgestellt wird, anzuerkennen, muß man dennoch eine oder die andere Absicht bei jedem Duelle voraussetzen, und es ist in der That unbegreiflich, wie so viele Rechts-Lehrer dieß leugnen

Abstrahirt man jedoch von allem Diesem und wollte man die Anwendbarkeit jenes Grundsatzes auf den Zweikampf sogar zugeben, so ist die Annahme: daß Einer der Duellanten gegen den anderen sich eigenmächtig und wider des Andern Willen Hülfe verschaffe, und jener auf einem freien gegenseitigen Vertrage Beider über den Umstand, von welchem sie die Entscheidung ihrer

---

können. Der animus vulnerandi muß bei allen minder gefährlichen Zweikämpfen, z. B. bei den auf den Universitäten üblichen, der animus necandi aber z. B. bei allen Pistolen-Duellen in der Art präsumirt werden, daß die Regel: in dubio in favorem defensionis" so lange einen blos eventuellen dolus dieser Art vermuthen läßt, bis das Gegentheil erwiesen ist, oder aus der Lage der Sache hervorgeht. Warum soll das Zielen auf einen unverwahrten Menschen mit einer geladenen Pistole und Abfeuern derselben, oder das Loshauen auf einen solchen mit schneidenden Werkzeugen weniger die Absicht zu tödten oder zu verwunden vermuthen lassen, als der Vorsatz der Brandstiftung bei Jemandem, der eine brennende Fackel an einen leicht entzündbaren Theil eines Hauses hält, anzunehmen ist? Ist das Schieß-Gewehr mit einer Kugel geladen: so wird eventueller dolus necandi, ist es mit Schroten geladen: event. dolus vulnecandi anzunehmen sein. Ist dasselbe gar nicht mit Blei oder andern gefährlichen Substanzen geladen, oder sind beide Theile sonst gegen jede Verletzung geschüzt, so liegt gar kein Duell zur Bestrafung vor.

Rechte abhängig machen wollen, beruhe, [24]) in der Regel völlig irrig. Es wird hier ganz übersehen: daß der Eine von dem Andern unter ausdrücklicher oder stillschweigender Androhung entehrender Strafen herausgefordert wird, daß mit der Nicht=Annahme der Ausforderung, oder auf der anderen Seite mit der Unterlassung einer solchen, Folgen verknüpft sind, welche einen hohen Grad von moralischem Zwange begründen, und gegen den besten Willen und die beste Ueberzeugung, auf die Handlungs=Weise des Einzelnen einen Einfluß äussern müssen, der jeden freien Entschluß wenigstens so lange aufhebt, bis der Staat vor jenen Folgen durch energische Maßregeln in jeder Hinsicht sicher stellt; was bis jetzt, trotz den bestehenden Duell=Gesetzen, nicht geschehen ist. Wie aber unter solchen Umständen von einem freien Vertrage gesprochen werden kann, ist nicht einzusehen, und es müßte schon deßhalb die Anwendbarkeit jenes Grundsatzes auf das Duell, auch wenn sie ohne dieses bei demselben für zulässig erachtet werden könnte, gänzlich ausgeschlossen sein.

Daß sodann der Zweikampf keine Selbst-Hülfe seie, und letztere nicht zu den Staats=Verbrechen

---

24) v. Wächter am angez. Orte, Bd. II. S. 55.

gehöre, suchen die Vertheidiger dieser Ansicht durch die Behauptung zu beweisen: daß, da Keiner der Duellanten sich wider des Anderen Willen eigenmächtig Hülfe verschaffe, auch keine verbrecherische Umgehung der richterlichen Gewalt des Staates im Duelle enthalten seye, indem diesem kein Bann-Recht auf die Entscheidung eines jeden bestrittenen Rechtes zustehe, und auch eine strafbare Selbst-Hülfe dann vorhanden sein müßte, wenn 2 Personen ihr bestrittenes Rechts-Verhältniß durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch, durch das Loos oder durch einen Vergleich beizulegen sich entschließen [25]). Die Unrichtigkeit der Prämisse ist bereits nachgewiesen worden, es muß also auch der aus ihr gezogene Schluß unstatthaft sein; abgesehen hievon aber ist jede Handlung eine strafbare Selbst-Hülfe, durch welche Jemand: quod deberisibi putat, non per judicem reposcit,[26]) und der Begriff von Eigenmacht begreift so gut das Recht auf Genugthuung, so lange diese bestritten ist, unter sich, als er sich überhaupt auf alle Arten von Rechten und Gegenständen erstrecken muß. Wenn daher auch der Duellant mit voller Einwilligung seines Gegners von diesem auf die angegebene

25) v. Wächter a. a. O. Bd. II. S. 52 und 56.

26) F. 4, 2. quod metus causa l. 13.

Weise sich Genugthuung verschaffen und also gegen ihn sich einer vis nicht schuldig machen würde, so könnte hieraus nichts Anderes gefolgert werden, als daß: nicht nur ein Theil, sondern beide Kämpfer, dem Staate gegenüber, von welchem sie ihr Recht auf Genugthuung hätten realisiren lassen sollen, sich der Eigenmacht schuldig gemacht haben. Beide Theile haben sich darüber vereinigt, daß die Genugthuung auf eine unerlaubte Weise erst gesucht werden solle; der Anspruch selbst ist durch Verabredung des Duelles noch nicht beseitigt worden, sondern bleibt immer noch bestritten; beide Theile helfen sich daher selbst; beide verzichten nicht auf Genugthuung, sondern verlangen sie erst, und jeder glaubt ein Recht auf eine solche zu haben, der Eine wegen der Beleidigung, der Andere wegen der Veranlassung, aus welcher er beleidigt hat. Der Staat und die Gerichte haben aber nicht nur in den Fällen, in welchen verbotene und mit Strafen bedrohte Handlungen den Gegenstand der Verletzung bilden, sondern auch in allen ander'n Streit-Sachen die Bestrafung beziehungsweise Schlichtung anzusprechen, in welchen auf keine von den Gesetzen als erlaubt anerkannte und daher außerhalb des Bereiches der Gerichte liegende Weise, eine Vereinigung der streitenden Theile zu Stande gekom-

men ist, und diese dennoch ihr vermeintliches oder wahres Recht zu verfolgen entschlossen sind. Solche in den Gesetzen gestattete aussergerichtliche Entscheidungs-Arten sind in gewissen Fällen der oben angeführte Vergleich, das Loos und die Schieds-Gerichte, und auf sie kann daher die Competenz des Richters keine Anwendung finden, so wie sie aus diesem Grunde keine strafbare Selbst-Hülfe enthalten. Durch sie werden weder reservirte Rechte des Staates, noch der Geist unserer Gerichts- und Rechts-Verfassung verletzt; ihre Beschaffenheit ist bereits eine friedliche, eine erlaubte, eine zum Zwecke der Befestigung der Rechts-Sicherheit dienende, und nicht eine verbrecherische und möglicher Weise zu neuen, an sich schon verbotenen und widerrechtlichen Handlungen führende Art eines Entscheidungs-Mittels. Es ist ein Unterschied: ob durch gegenseitige Einwilligung ein Act, der schon an sich ganz unschuldig und erlaubt, oder ein solcher, der solches nicht ist, wie dieß bei Körper-Verletzung und Tödtung der Fall sein muß, vorgenommen und dadurch zu einem erlaubten gestempelt werden soll.

Auf diese Weise kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jene neueren Ansichten nicht festgehalten werden können, daß aber auch diejenige mancher anderer Straf-Rechts-Lehrer in der Form,

in welcher sie gegeben zu werden pflegten, zum Theile einseitig sind. Es ist im Gegentheile anzunehmen: daß stets eine Concurrenz öffentlicher und Privat-Verbrechen bei jedem Duelle vorhanden seie und dasselbe muß daher, da das Bestreben jedes Duellanten auf die Verletzung der Integrität des Körpers seines Gegners oder gar auf Tödtung desselben, wenigstens eventuell, gerichtet ist, und der Grundsatz: **volenti non sit injuria**, hier nicht angewendet werden kann, auf der einen Seite unter die Körper-Verletzungen und Tödtungen gestellt werden, und selbst der glückliche Fall: in welchem weder jene noch diese erfolgen, als sogenanntes **delictum perfectum**, oder **conatum proximum** der Körper-Verletzung, nach Umständen sogar des Mordes; [27]) auf der ander'n aber derselbe Fall: als **delictum consummatum** der unerlaubten Selbst-Hülfe und der staatsverbrecherischen Umgehung der Gerichte, da-

27) Auch wenn kein Theil verletzt worden ist, haben dennoch beide Theile alles Dasjenige gethan, was sie zu Bewirkung des verbrecherischen Erfolges für nothwendig erachteten, und sind daher so gut des nächsten Versuches schuldig, als der Gift-Mischer, dessen Mittel ohne Wirkung geblieben ist. Vom Morde und nicht von dem Todtschlage handelt es sich aber, weil meistentheils besonnene Ueberzeugung vorangegangen ist.

her als ein vollendetes Staats-Verbrechen,[28]) anzusehen sein.

Unter diesen Umständen wird es für einzelne Stände ein vergebliches Bemühen bleiben: sich an die morschen Trümmer Dessen, was die fortschreitende Entwicklung des Menschen-Geschlechtes längst hinter sich gelassen, was sie verdammt, was selbst das Gesetz als Verbrechen gebrandmarkt hat, anklammern zu wollen. Die Vernunft macht im Verlaufe der Zeiten sicher ihre Rechte geltend, und es muß daher die ganze Lehre von unseren staatsbürgerlichen und moralischen Pflichten in gleichem Schritte mit der Entwicklung unserer politischen und Privat-Verhältnisse voranschreiten. Man untersteht sich: an die Nicht-Achtung gesetzlich verbotener Begriffe, an Unterlassung und Mißbilligung Desjenigen, was im Kampfe mit aller gesetzlichen Ordnung im Staate, mit dem Geiste jeder Rechts-Verfassung und mit allen Anforderungen der Vernunft von einer kleinen Minderzahl der Staatsbürger festgehalten wird, im bürgerlichen Leben Folgen zu knüpfen, welche zum Ungehorsame gegen das richterliche und gesetzliche Ansehen mit Gewalt nöthigen sollen; nicht zufrieden, diese

28) Zu der Umgehung des Gerichtes und Vollendung der unerlaubten Selbst-Hülfe ist nichts Anderes, als das Erfolgen des Kampfes selbst nöthig.

mit Füßen getreten zu haben, verhöhnt man sie noch, indem man an die Achtung vor denselben: Strafe, an den Ungehorsam gegen sie: Belohnung, durch die ihm zu Theil werdende ehrende Anerkenung, zu knüpfen sich bemüht. Man wirft sich zu einer Art von Staat im Staate auf, um die Einrichtungen und Gesetze desselben desto sicherer und systematischer umgehen zu können, und verlangt nun: daß diesem eigenmächtigen Streben in den Augen vernünftiger Menschen eine schützende Autorität beigelegt werde, gleich als ob dadurch das Verbrechen zu einer von Vernunft und Gesetz erlaubten Handlung gemacht, und nicht noch ein zweites zum ersten gesellt würde. Es sagt daher der Freiherr von Stengel in seiner gegen die Duelle, besonders auf den deutschen Universitäten, gerichteten Schrift: „Man sollte glauben, es „müßten Narren und Bösewichte sein, die so alle „Zukunft des Lebens zerstören wollen. Sie sind, „um das mildeste Wort zu wählen: bedauerungswürdige Sclaven ihres Wahnsinns.“ 29) Die

29) Ueber die Duelle auf den deutschen Universitäten in besonderer Beziehung auf das Großherzogthum Baden, von Freiherrn v. Stengel, Hofrichter zu Mannheim. Freyburg 1832. §. 6. am Ende.

wahre Ehre kann zu solchen Verirrungen nie autorisiren, wie sie denn auch ihrem ganzen Wesen nach nie irgend etwas gesetzlich Verbotenes und moralisch Verwerfliches fordern kann. Sie verlangt nur Dasjenige, was mit dem göttlichen und menschlichen Gesetze übereinstimmt; wo sich entgegenstehende Folgerungen aus ihrem Begriffe ziehen lassen, da ist sie nicht die wahre Ehre, sondern die Anmaßung und Nichtswürdigkeit, die sich täuschend in deren Gewande kleidet. Ehre ist das Gefühl unserer geistigen und moralischen Würde, und diese kann nur durch gewissenhaftes Streben nach Dem, was Moral und Vernunft für Recht erkennen, begründet werden. Dieß war die Ehre der gebildeten Völker des Alterthum's; eine andere kannten sie nicht, und Niemand wird behaupten wollen: daß sie ehrlos gewesen seien. Hiernach allein muß sich daher der Grad der äusseren Anerkennung derselben richten, widrigenfalls nicht Derjenige die Schuld trägt, welcher jenen ewig unvergänglichen Anforderungen der einzigen Ehre Genüge leistet, sondern die verblendete Menge, die ihre Achtung von anderen Umständen abhängig macht, und dadurch ihrer eigenen Ehre den schlimmsten Stoß versetzt. Die wahre Ehre ist der Wiederhall unserer Pflichten; sie ist die Tochter unserer

Obliegenheiten gegen den Staat und gegen unsere Mitmenschen. Was wiederum aus ihr hervorgeht, muß daher im reinsten Einklange mit denselben stehen, wenn es nicht eine fremde mit ihr nicht verwandte Gestalt annehmen soll.

Ehrenvoll ist ferner Alles, was mit den Staats-Gesetzen übereinstimmt, denn sonst würde sich der Staat zur Unvernunft herabwürdigen, und zu einer lächerlichen, verächtlichen sogar hassenswerthen Zwangs-Anstalt machen. Eine Beleidigung aber mit dem Blute des Beleidigers abzuwaschen, statt die gesetzliche, und deßhalb ehrenvolle Genugthuung zu suchen, kann von keiner Ehre geboten seyn. Der Beleidigte begiebt sich dadurch jedes Anspruches: Anders behandelt zu werden, als es dem Stärkeren gefällt; er entzieht sich der Ordnung und dem Schutze der Gesetze, um sich der Willkür, oft des Werthlosesten, zu unterwerfen; er verzichtet freiwillig auf die mühsam den Jahrhunderten abgerungene Rechts-Sicherheit im Staate, um sie mit dem rohesten Faust-Rechte zu vertauschen. Von einem zweifelhaften Erfolge macht er die ihm gebührende, sonst gewisse Genugthuung abhängig; er huldigt der physischen Kraft, indem er ihr das Recht und die edlere Menschen-Würde unterordnet, und wo er bereits gelitten und gewonnen hat, da entschließt

er sich mit Gefahr seines Lebens, mit Hintansetzung aller Gefühle und Verhältnisse, die dem Menschen theuer sind, oft mit unverantwortlicher Verletzung seiner heiligsten Pflichten — um einen Anspruch zu kämpfen, der ihm bereits gehört und von derselben Anmaßung verletzt worden ist, welcher er nun von Neuem den nämlichen von ihr sogar veranlaßten Streit zur blutigen Entscheidung anheim geben will. In unseliger Verblendung giebt er sich entweder noch dem Verluste seines Lebens, oder neuem Schmerze, neuer Beschämung Preis. Denn unterliegt er im Zweikampfe der That oder der Form nach: so hat er offenbar keine Genugthuung erhalten, und seine Ehre bleibt befleckt, da die Beleidigung noch auf ihm lastet, und auf gesetzlichem Wege nun ihre Wiederherstellung nicht mehr möglich ist; er hat aber nach Umständen auch noch zu der erlittenen Verletzung seiner Ehre eine neue: diejenige der Integrität seines Körpers oder gar seines Lebens erhalten, und die Anmaßung triumphirt nun laut, weil er thörichter Weise seinem Beleidiger, statt ihm die verdiente, durch die Erhaltung der rechtlichen Ordnung im Staate, und durch die Nothwendigkeit einer Wieder-Aufhebung des bösen Willens in demselben sogar gebotene Strafe zu Theil werden zu lassen, viel-

mehr gestattet hat: dieses, so wie die moralische Schande seines Betragens, durch ein neues grö=ßeres Verbrechen wieder zuzudecken.

Hat er aber gesiegt, so sollte man wenigstens glau=ben: daß ihm nun das beruhigende Bewußtsein zu Theile geworden seie: sich selbst verleugnet, auf sein gesetzliches Recht, den Injuranten öffentlich bestraft zu sehen, aus Rücksichten für denselben, verzich=tet und nun alle Interessen befriedigt zu haben; ganz und gar nicht: für alle auf Kosten seines sittlichen Gefühles und seines Körpers gebrachte Opfer folgt nun der Fluch des Mörders seinen Schritten, und verdammt ihn trotz seines Sieges zu bleibender schrecklicher Strafe. War er aber so glücklich, seinen Gegner nicht zu tödten, so muß vielleicht dieser in freudenlosem Dasein ein sieches Leben dahin schleppen, gefoltert wohl noch von dem Vorwurfe: Entbehrung und Elend über die Seinigen gebracht zu haben, weil er zur Sicherung eines hinreichenden Unterhaltes für dieselbe nicht mehr fähig ist. In beiden Fällen ist eine unverhältnißmäßige, barbarische Rache für eine Beleidigung genommen worden, welche nach allen vernünftigen Grundsätzen von Recht und Strafe, von deren Standpunkte ja allein die größere oder mindere Strafbarkeit je=des Vergehens beurtheilt werden muß, irgend

eine im Vergleich mit diesen Uebeln weit geringere Ahndung verdient gehabt hätte. Dieß kann dem Beleidigten aber nicht erwünscht sein, sondern muß ihn mit gerechter und neuer Trauer erfüllen, wenn er nicht mit dem Streben: finsteren Sitten zu huldigen, ein eben so finsteres Gemüth in seiner Brust verbirgt.

Wie man aber auf diese Weise die Ehre zur Rechtfertigung solcher Gewissenlosigkeit und solchen Unsinnes nennen, ja sogar aus ihr eine „moralische Nothwendigkeit" zu ihnen abzuleiten versuchen kann: ist unbegreiflich. Die Ehre hat man für ein nothwendiges Erforderniß zum Fortbestehen und Gedeihen der Staaten erachtet; sicherlich aber nicht die Duell-Ehre, sondern jene wahre Ehre, jene hohe Würde, welche die Gefärthin der Tugend ist; diese Ehre war es, welche schon Solon zu verwirklichen strebte, und die ewig unveränderlich dieselbe bleiben wird. Was entehrt: ist nur das Verbrechen, entweder vom Sitten- oder Staats-Gesetze als solches bezeichnet; nimmermehr aber die Befolgung dessen, was eines oder das andere, oder beide zusammen, dem Menschen und Bürger als Richt-Schnur seiner geistigen oder körperlichen Handlungen vorschreiben.

Man sollte daher kaum glauben, daß es,

wie schon oben bemerkt wurde, in Deutschland immer noch mehrere Stände giebt, von denen man gemeiniglich anzunehmen pflegt: daß sie diese Art von Genugthuung als die ihren Verhältnissen vorzugsweise zukommende zu betrachten gewohnt seien.

Von ihnen scheint insbesondere die Mehrzahl des Adels unter sich dieselbe als die einzig für ihn zulässige und mit seiner Ehre allein vereinbare bis jetzt angesehen zu haben, ohne zu bedenken, daß er gerade wegen der Eigenschaft, aus welcher auf diese Art eine Verpflichtung zu solchen Grundsätzen abgeleitet werden soll, einem besonder'n Vorwurfe sich dadurch aussezt. Der Adel hat heut' zu Tage keine andere Ehre, als jeder rechtschaffene Mann aus dem Honoratioren-Stande, und darf nie zur Gesetzes-Uebertretung und zur Willkühr privilegirt seyn; einst reihte er sich um die Throne seines Vaterlandes; er stund ihnen näher, als andere Stände, und erwarb sich Auszeichnung und Namen dadurch: daß er diesen durch strengere Pflicht-Erfüllung, und treueren Gehorsam gegen das Gesetz voranstand; seine Tapferkeit durfte, sofern es sich von rechtlicher Erwerbung jener Vorrechte handelte, keine unerlaubte und ungesetzliche, sondern mußte eine von Gesetz und Fürst gebilligte, seine Wirksamkeit eine für den Staat

und sein Gedeihen ersprießliche sein. Schreiben sich seine Diplome von entgegengesetzten, also schimpflichen, Veranlassungen her, so bringen sie keine Ehre, sondern Schande. Alle Verpflichtungen gegen den Staat und die Gesellschaft richten sich aber nach den Zeiten und Staats-Einrichtungen, in denen wir leben, nicht nach denjenigen einer alten vermoderten Vergangenheit. Wir leben jezt in einer Zeit, wo persönliches Verdienst dem Throne näher rückt, wo Gesetz und bürgerliche Ordnung gelten, und Jeder, der sich ihrem Ausflusse nähern will, ihrer Herrschaft durch treue Anhänglichkeit zu huldigen bemüht sein muß. Statt daher in unseliger Verblendung und im Kampfe mit Gesetz und öffentlicher Ordnung durch die obige Sitte die Ueberreste einer gesetzlosen Zeit festzuhalten, sollte hier der Adel seine Ehre suchen, hier zurückkehren zu seinen Ahnen und hier sein Geschlecht mit neuem Glanze umgeben. Durch das hartnäckige Beibehalten einer solchen verwerflichen Gewohnheit scheint er aber eine Art von Exemtion für sich in Anspruch zu nehmen, die völlig nutzlos ist, gegen den offenen Buchstaben der Gesetze streitet und daher möglicher Weise als ein Beweis von immer noch obwaltendem Kasten-Geiste und rücksichtslosem Streben nach gesetzwidrigen Vorrechten bei seinen vielen politischen Gegnern erscheinen könnte.

Für den Zweikampf unter Militär=Personen hat man sodann aus Rücksichten auf dessen eigenthümliche Stellung, auf seine Bestimmung, und auf seinen Beruf Entschuldigungs=Gründe aufzufinden versucht, welche bekannt sind und daher hier um so weniger wiedergegeben werden dürfen, als ihre Unstatthaftigkeit aus dem bisher Gesagten ohne weitere Ausführung von selbst hervorgeht. Es läßt sich kein zureichender Grund denken: warum Dasjenige, was absolut ungesetzlich, unvernünftig, unmoralisch ist, bei dem Krieger=Stande dieß weniger, als bei andern Leuten sein sollte. Die Meinung: daß legislative Gründe den Gesetzgeber hier zur Nachsicht bestimmen könnten, ist gewiß vollkommen grundlos, und daher auch die Nachsicht, welche in der Gesetzgebung und im Leben hier gezollt zu werden pflegt, zu tadeln. [30]) Nichts auf der Welt adelt den Mißbrauch, und der wahre Muth des Vaterlands=Vertheidigers kann offenbar durch die Gestattung moralisch verwerflicher Handlungen keine Nahrung erhalten, so wenig als Subordination und Gehorsam vernünftiger Weise dadurch befestigt werden können, daß man Handlungen der Eigen=

30) In mehreren Particular=Gesetzgebungen werden die Duelle unter dem Militäre sehr gelinde behandelt, z. B. in der hessischen, preußischen u. s. w.

macht, die ausdrücklich verpönt sind, mit Schonung behandelt oder gar duldet. Der Krieger ist ausserdem sein Leben dem Vaterlande schuldig, und soll es weniger, als jeder andere Staats-Bürger auf diese Weise auf das Spiel setzen; und wenn der Zweikampf geschichtlich aus dem militärischen Stande hervorgieng, so ist dieß kein rechtlicher Grund zu milderer, sondern eher zu strengerer Behandlung desselben, da: tiefgewurzelte Lust zu einem Vergehen und besondere Häufigkeit desselben da, wo es begangen wird, von den Straf-Rechts-Lehrern nicht als sogenannte Milderungs-, sondern gemeiniglich als Straf-Schärfungs-Gründe aufgezählt werden.

Weniger endlich noch als bei Militär- und Adel sollte das Duell auf den Universitäten zugelassen werden. Der Studierende begeht eine doppelte Gewissenlosigkeit, da er noch nicht sein eigener Herr ist, seine Zeit seinem künftigen Berufe zu widmen, und seinen Eltern oder Vormündern zur Rechenschaft über sein wissenschaftliches und sittliches Verhalten verpflichtet ist. Er lebt noch nicht aus eigenen Mitteln, sondern verdankt sie der Güte Anderer, von denen er abhängig ist. Zum Danke für ihre Opfer krönt er sie mit den Erfolgen einer verbrecherischen Thorheit, durch welche er nicht selten seiner gan-

zen künftigen Laufbahn eine verderbliche Richtung giebt. Um seinen Verstand auszubilden, die Rechte der Vernunft kennen und achten zu lernen, Geist und Herz zu vervollkommnen, und sich auf die Uebernahme staatsbürgerlicher und specieller amtlicher Verpflichtungen vorzubereiten, ist er auf der Hochschule; statt dessen beginnt er mit der Nachahmung der beklagenswerthesten Verirrungen anderer Stände, mit gewaltsamer Unterdrückung der Stimme seiner Pflicht, und mit Verhöhnung von Vernunft- und Staats-Gesetz. Statt seine Zukunft zu begründen, verachtet er sie; statt Vertrauen und Achtung zu erwecken, setzt er sie für immer auf das Spiel; statt die Blüthe der Wissenschaften in sich aufzunehmen und an geistiger Erkenntniß zu wachsen, befleckt er sich mit Dem, was ihnen direct widerstreitet.

Leider ist es nur zu wahr, daß die Schaamlosigkeit, mit welcher dieser Frevel in unseren benachbarten Ländern, namentlich im nahen Frankreiche von allen Ständen getrieben wird, und die Art, wie in öffentlichen Blättern desselben täglich Erwähnung geschieht, höchst verderblichen Einfluß auf unser eigenes Privat-Leben äussern müssen. Eine verführerische und scheinbar glänzende Erscheinung muß er besonders auf den jugendlichen Geist mit aller der Macht wirken, welche dem schlim-

men Beispiele, wenn es öffentlich mit Lorbeeren bekränzt werden darf, schwachen Gemüthern gegenüber haben muß. Möge nie vergessen werden: daß in diesem Lande seit einer langen Reihe von Jahren die Leidenschaften stets in Bewegung, und kaum noch die Wellen einiger Jahre über die Leichen eines grausamen Bürger-Krieges gegangen sind. Politischer Fanatismus bewegt dort rastlos die Gemüther, und dieser ist es auch hauptsächlich, welcher daselbst den Zweikampf nährte, und demselben die Bahn in das übrige bürgerliche Leben gebrochen hat. Von leidenschaftlicher, excentrischer Gemüthsart, voll Eitelkeit und Ruhmsucht, und an Verfehlungen aller Art gegen die öffentliche Ordnung gewöhnt, giebt sich dieses unglückliche Volk allen Einwirkungen hin, welche in ihm Dünkel und Eigensucht hervorzubringen vermögen. Stets unzufrieden mit der herrschenden Regierung, durch Wagnisse und glückliche Erfolge kühn gemacht, und durch den Anblick der größten Verbrechen und Verirrungen, die man dort erst noch huldigend umgab, abgestumpft betrachtet es Selbst-Hülfe und Rache als eine Art von patriotischer Aufopferung, und steckt sich dabei hinter die Gesetze der Ehre. Zu welch' blutigem Ungeheuer aber die sogenannte Ehre werden könne, wenn sie in das Gebiet der Politik hinübersteigt und

dort nach Herrschaft strebt, hat uns die Geschichte aller Zeiten im Großen zur Genüge dargethan. Wenn es jedoch viele Deutsche giebt, welche dem bekannten Talente und den Einsichten dieses Volkes Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen, und dadurch unvermerkt zu Bewunderern und Vertheidigern seiner Verirrungen werden, so sollte man diese stets an jene Schilderung erinnern, welche ein Angehöriger desselben vor einigen Jahrzehnten noch von diesem Lande entwarf;[31]) er nannte es: „einen ungeheueren Schauplatz von Schrecken, Raub „und Mord, in welchem die Thiere des Oceans „mit Menschenfleisch gefüttert, die Flüsse in Blut-„Ströme verwandelt und mit Leichen wie mit Kie-„seln angefüllt, wo die Gefühle der Natur erstickt, „alle Moral vernichtet und der Maratismus ver-„göttert wurden.“ Eine Nation, welche die gränzenloseste Abscheulichkeiten unter öffentlicher Autorität verüben, welche in einzelnen entsetzlichen Individuen die personificirte Schändlichkeit bis zum Himmel erheben, welche selbst das Dasein der Gottheit durch lauten Ausspruch leugnen konnte, während man schon unsere Knaben lehrt: wie viele unumstößliche Beweise für das Dasein derselben, abgesehen von allen Religions-Satzungen

31) Der Abgeordnete Isaard von den Folgen des 31. Mai 1793.

schon in der Vernunft des Menschen an und für sich begründet sind — kann eben so wenig unfehlbar in seinen Sitten und moralischen Ueberzeugungen, als in seinen Vernunft = Schlüssen sein. Wären diese Verirrungen aber auch zunächst nur einzelnen Individuen zur Last zu legen, so würde hiedurch nichts geändert werden, indem jene Thatsachen einmal bestunden und von wesentlichen Folgen auf die Grundsätze und Ansichten des Privat-Lebens seyn mußten, welche sich unter deren Einflusse und Schirme gebildet haben.

Auf diese Weise weiß man kaum: ob der Zweikampf unserer Tage ein größeres Verbrechen oder eine größere Thorheit zu nennen ist. Den Staats-Regierungen kann es aber nicht zur Ehre gereichen, wenn sie dasjenige, was die Gesetze verbieten und was gegen Vernunft und Staats-Wohl streitet, nicht mit der gehörigen Energie und Kraft durchzusetzen sich bemühen. Daß sie es vermögen, ist keine Frage, und sowohl durch die Natur der Sache als durch die Erfahrung hinlänglich erwiesen. Zwar ist kein Gesetz vor Uebertretungen geschützt, und Dieß ist es auch, was die Regierungen zu ihrer theilweisen Entschuldigung anzuführen im Stande sind; es handelt sich hier aber von stillschweigender Duldung, von einer ganz

am unrechten Orte angebrachten, sogenannten delicaten Behandlung dieses Verbrechens, gleich als ob man gewisse Familien- und Haus-Verbrechen vor sich hätte, bei denen blos da eingeschritten zu werden pflegt, wo die Gerichte angerufen, oder öffentliche Scandale dadurch herbeigeführt werden.

Ausserdem liegt der Fehler in der Art unserer Gesetzgebung über die Bestrafung der Duelle, hauptsächlich aber der Injurien. Die Straf-Gesetze über erstere sind gemeiniglich entweder zu hart oder zu gelinde, was in Verbindung mit der eben gerügten mangelhaften Handhabung derselben von höchst nachtheiligen Folgen sein muß; zugleich beruhen sie häufig auf völlig falschen Principien, indem sie oft nur die Natur einfacher Disciplinar-Verordnungen an sich tragen. Auf diese verderbliche Weise werden die Duelle besonders auf den deutschen Universitäten behandelt, wo ihnen gerade die höchste Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. Alle diejenigen Gründe aber, welche man für eine gelindere Behandlung derselben auf der Hochschule anzuführen pflegt, und welche überhaupt den sogenannten academischen Freiheiten, über welche der Verfasser seine Ansicht an einem anderen Orte [32]) näher ausgespro-

32) Meine Schrift: die deutschen Regierungen dem Volke und seinen Vertretern gegenüber. Ulm bei Nübling 1836.

chen hat, das Wort reden sollen, müssen gerade auf die entschiedenste Weise gegen eine solche sprechen. Jugendliches Alter kann zwar im concreten Falle mildernd auf die Bestrafung einwirken, nie aber Veranlassung zu gänzlich veränderter, nach ganz anderen Gesichts-Punkten sich richtender Beurtheilung eines Vergehens von Seiten des Legislatur geben. Gleichermaßen darf das Zusammenleben so vieler junger Leute und die mannigfache Berührung, in welche sie unter sich kommen müssen, in dieser Beziehung nicht geltend gemacht werden, obgleich man hierauf besonderes Gewicht gelegt, und namentlich hervorgehoben hat: daß durch einige Duldsamkeit in der obigen Hinsicht anderen Excessen und oft blutigen Raufereien vorgebeugt werde. Dieß wäre jedenfalls ein ganz ungenügender Grund: einer an sich unmoralischen und verbrecherischen Handlung Vorschub zu leisten. Uebrigens giebt es unstreitig andere Mittel genug: solche nachtheilige Folgen des Beisammensein's einer Masse junger Leute zu verhüten, wenn nur diese zweckmäßig ausgewählt und mit Ernst in Vollzug gebracht werden würden. Man hat in neuerer Zeit vielfache, zum Theile sehr empfehlenswerthe Vorschläge hiefür gemacht,[33]) und

33) z. B. in Dr. Stephan's Schrift: Wie die Duelle auf den deutschen Universitäten leicht abgeschafft werden

es liegt nur an den Regierungen: ihnen Anwendung und Eingang zu verschaffen.

Statt aber mit erhöheter Sorge die Hoffnung des Landes zu hüten und der dem Jünglings-Alter eigenthümlichen Lebhaftigkeit die rechte Richtung zu geben, läßt man ihm ungesetzlichen Spielraum, und erwartet nun, daß die Studierende mit ihrem Austritte aus diesen Verhältnissen sich plötzlich an Gesetze und bürgerliche Ordnung, zu deren Beobachtung man sie nicht angehalten hat, gewöhnen werden. Es ist im Gegentheile ganz natürlich, daß sie die in einer Zeit, wo sich Alles dem menschlichen Gemüthe und Verstande tiefer, als in jeder anderen Lebens-Periode eindrückt, angenommene Gewohnheiten auch in das bürgerliche Leben, in welchem sie ja ohnehin das anwenden und fortsetzen sollen, was sie auf ihrer vorbereitenden Laufbahn gelernt und geübt haben — hinübernehmen werden. Eine Abhülfe dieser Mängel ist daher dringend nothwendig; sie wird aber nicht mit dauerndem Erfolge in's Werk gesetzt werden kön-

---

könnten, u. s. w. Leipz. 1828; sodann Freiherrn von Stengels der oben angeführten Schrift, und Dr. Paulus: wider die Duell-Vereine auf Universitäten und für Wiederherstellung der ~~medicinischen~~ Freiheit, Heidelberg 1828.

nen, so lange nicht zu gleicher Zeit dem Uebel die Quelle abgeschnitten und der Straf-Gesetzgebung über Injurien eine veränderte Verfassung gegeben wird. Diese war bis jetzt in Deutschland im Allgemeinen eine rein römische, und die wenige Zusätze und Beschränkungen, welche einzelne Particular-Gesetze sich erlaubten, sind nur als ungenügende Anhängsel an das veraltete Kleid jener Bestimmungen zu betrachten. Letztere sind für das altrömische Volks-Leben zur Zeit der classischen Rechts-Gelehrten und des Kaisers Justinian berechnet, und aus dem einfachen Grunde jeder Rücksicht auf die Gewohnheit des Duellirens fremd, weil man es in jenem durchaus nicht kannte. Diese Rücksicht ist aber bei uns nach dem bisher Gesagten unumgänglich nothwendig, und der Gesetzgeber hat sich nicht allein nach den Forderungen der reinen Vernunft, sondern hauptsächlich nach den Sitten und den Verhältnissen des Landes, für welches er Gesetze geben will, zu richten. In unser'n Verhältnissen ist es nur zu häufig der Fall: daß sich der Beleidigte, selbst nach erfolgter Bestrafung des Beleidigers, mit Recht noch für verletzt halten, und auf der anderen Seite der Gestrafte fortfahren kann, sich an dem Flecken, den er der Ehre seines Gegners beigebracht zu haben glaubt, zu be-

lustigen. Unser rechtlicher Begriff von Ehr=Verletzung paßt daher nicht für unser bürgerliches Leben, nach welchem er sich doch richten sollte, da er für dasselbe gegeben ist. Er ist zu eng, und läßt auch keine richterliche Auslegung zu, die der Lage der Sache angemessener wäre. Worte, Zeichen, Mienen, welche wahre Beleidigungen sind, ohne daß sie unter den rechtlichen Begriff von solchen fielen, und dem Verletzten ein Rechts=Mittel zu seiner Genugthuung an die Hand geben, können täglich, besonders unter Gebildeten, vorkommen, und es bleibt dabei dem Beleidigten, wenn er nicht die Bitterkeit eines ihm widerfahrenen Schimpfes, und die nach unseren bürgerlichen Begriffen einmal damit verbundene Erniedrigung mit sich herumtragen will, nichts Anderes übrig: als sich selbst Recht zu verschaffen, weil ihm die Gesetze ein solches versagen. Denn er ist wirklich in dem Gute seiner Ehre beeinträchtigt, und hat doch für dieses, eben so gut, als für seine übrige Rechte, genügenden Schutz von dem Staate zu verlangen. Dem subjectiven Ehr=Gefühle eines Jeden kann zwar die Gesetzgebung nicht folgen, aber sie muß den Begriffen des Publicums sich anpassen, da die äussere Ehre allein von diesem abhängig und ein Ausfluß aus der öffentlichen Stimme ist. Sie soll für das wirkliche

Leben, nicht für die Idee und Abstraction eines Zusammenlebens von Menschen ihre Verordnungen geben; wenn sie aber dieß thut: so darf sie kein bestehendes Verhältniß ignoriren, sondern muß es, in gehörige Berechnung ziehen. So fehlt sie aber bei den Injurien schon im Begriffe, sodann in ihrer Bestrafung und endlich im Prozeß-Gange, den sie für dieselbe festsetzt. Letzterer ist im Verhältnisse zu dem ganz besonderen Gegenstande, um den es sich handelt, und welcher eine schleunige Wieder-Aufhebung der geschehenen Rechts-Verletzung unumgänglich nothwendig macht, viel zu schleppend und der Lage der Sache völlig unangemessen.

Eben so unpassend sind die Straf-Bestimmungen, welche meistentheils bei Injurien immer noch in Kraft und auf's Neue in den verschiedenen Gesetzgebungen bestätigt worden sind. Die Ehre läßt sich nicht mit Geld bezahlen und darf auch nicht zu einer feilen Waare herabgewürdigt werden, was geschieht, sobald das Gesetz die sogenannte aestimatoria zuläßt und dadurch den Injurirten zur Anwendung derselben aufmuntert. Die Ehre des Deutschen ist zu edel, als daß mit ihr Handel getrieben werden könnte, und giebt es Menschen oder Stände, bei denen das Bewußtseyn derselben unvollkommen genug ist, um solche Rechts-Mittel dennoch erwünscht zu finden, so steht es

der Gesetzgebung wohl an, es durch passende Maßregeln zu heben und zu vervollkommnen zu suchen. Es sollten daher nicht nur die römische Privat- sondern auch alle öffentliche Geld-Strafen für immer aus den Injurien-Gesetzen beseitigt, und bei allen Ehr-Verletzungen solche Strafen in Anwendung gebracht werden, von denen eine geeignete Rückwirkung auf die verunglimpfte Ehre des Verletzten sowohl, als auf den **animus injuriandi** des Uebertreters erwartet werden könnte. Oeffentlicher Widerruf und ausgedehnte feierliche Ehren-Erklärung, bei welcher von den Gerichten möglichste Sorgfalt anzuwenden wäre, daß sie Wahrheit, und als solche geeignet seie, die durch die Beleidigung in den Augen des Publikums geschmälerte öffentliche Achtung des Injurirten nicht nur der Form, sondern auch der That nach, wieder herzustellen; sodann nöthigenfalls Bestrafung durch einfaches oder geschärftes Gefängniß, je nach der Beschaffenheit des concreten Falles und etwa vorliegender Schärfungs-Gründe, namentlich des Rückfalles: sollten bei jeder Injurie die Grundlage der Bestrafung bilden.

So wenig ferner bei unserem deutschen Volks-Leben und unseren politischen Einrichtungen Geschworne-Gerichte in peinlichen Sachen überhaupt, und unbeschränkte Oeffentlichkeit der Verhandlungen,

am Orte sein dürften, [34]) so vortheilhaft und erwünscht wären solche ohne allen Zweifel bei den Injurien, wo sie mit mündlichem Verfahren und möglichst summarischer Aburtheilung verbunden sein müßten. Die Geschworene wären aus dem Stande, welchem der Verletzte angehört, [35]) und unter dem Vorsitze eines rechtskundigen ersten Richters, zu wählen, und dürften nur im Allgemeinen an gewisse gesetzliche Schranken gebunden sein, innerhalb deren sie nach ihrer eigenen, aus dem bürgerlichen Leben gegriffenen, Ueberzeugung, Recht zu sprechen hätten.

In wie ferne unsere neue Straf-Gesetz-Gebungen und namentlich auch der neue württembergische Entwurf zu einer solchen vom Jahre 1835 diesen Ausstellungen entsprechen, überlassen wir dem Urtheile jedes Einzelnen, und wünschen nur: daß das beklagenswerthe Zeit-Phänomen,

34) Wir nehmen hier theilweise die Bestrafung der Preß-Vergehen aus, s. meine Schrift: die deutsche Regierungen dem Volke und seinen Vertretern gegenüber, Ulm, bei E. Nübling, 1836, Seite 24.

35) Wir meinen hier nicht die verschiedenen Schattirungen der Stände, welche nach unserer Ansicht keine besondere von der Ehre anderer Leute abweichende Ehre besitzen, sondern blos diese selbst, also den Honoratioren-, Bürger-, Bauern-, Militär-Stand und etwa die Studierende, letztere wegen den besonderen, bei ihnen in Frage kommenden, Verhältnissen.

mit welchem sich diese Blätter beschäftigen, recht bald die Nothwendigkeit zeigen möchte, von althergebrachten Schul-Prinzipien, auch wenn sie noch so gelehrt und theoretisch richtig wären, abzugehen, und eine neue dem Bedürfnisse der Zeit und des deutschen Volkes angemessene gesetzliche Einrichtung zu treffen.

Die viele Druckfehler sind nicht der Eile mit der die Schriftchen gedruckt werden mußte, zu zuschreiben, deshalb aber nicht minder ungerecht

Ulm, 1836.
Druck und Verlag von E. Nübling.



